



28. Mai 2009

Gemeinderat
9524 Zuzwil

083

Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung**

Die alte Schutzverordnung der Gemeinde Zuzwil stammt aus dem Jahre 1987. Nach einer gründlichen Überprüfung der Inventare ist die Schutzverordnung überarbeitet und an die heutigen Verhältnisse angepasst worden. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) weist auf Folgendes hin:

- Abgrenzung Schutzgebiet F13: Die westliche Abgrenzung des dreiseitig von Wald umgebenen Feuchtgebietes ist nicht ganz deckungsgleich mit der aktuellen Waldgrenze. Im westlichen Randbereich ist das Schutzgebiet etwas kleiner als im Plan abgebildet. Massgebend sind die Waldgrenzen nach der amtlichen Vermessung AV93.
- Art. 17 Abs. 2 der Schutzbestimmungen: Sie haben den Vorschlag zur Formulierung betreffend den Massnahmen des Gemeinderates bei unterlassenen Pflegemassnahmen dahingehend ergänzt, als dass die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer vorzunehmen seien. Für diese Kostenüberwälzung fehlt leider die Rechtsgrundlage, so dass der Einschub wegzulassen ist.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das **Baudepartement**:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Art. 17 Abs. 2 der Schutzbestimmungen wird wie folgt angepasst:

"Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen."

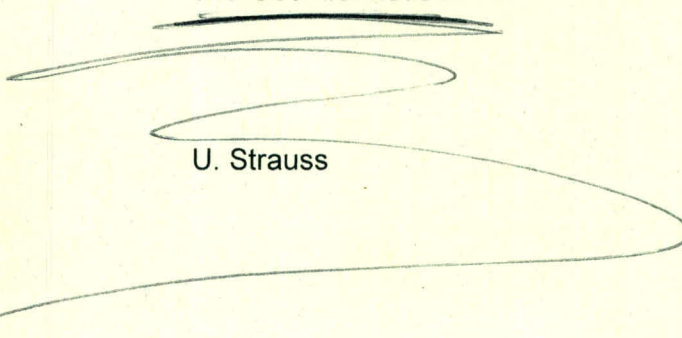
3. Die Schutzverordnung vom 17. März 1987 wird aufgehoben.

4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass mit Beilagen
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, ANJF, AfKU-D, AREG